



Marktgemeinde Petzenkirchen

BEZIRK MELK - LAND NIEDERÖSTERREICH

A-3252 Petzenkirchen, Bergmann-Platz 1; Tel.: 07416/52109, Fax: Dw.14

PROTOKOLL

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG

am Donnerstag, den 4. Oktober 2012

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Petzenkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Die Einladung erfolgte am 27.09. und 28.09.2012 durch Einladungskurende.

Anwesend waren:

Bürgermeisterin: Lisbeth Kern

Vizebürgermeister: Harald Mixa

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR Josef Nestinger
Gf.GR Heidemarie Wolf
Gf.GR Ilse Mayr
Gf.GR Anton Höllein
GR Erich Pils
GR Gertrude Ehweiner
GR Marion Holzer
GR Markus Teufl
GR Rene Irk

GR Mag. Günther Sidl
GR Isabella Teufl
GR Markus Raidl
GR Franz Sperl-Salzmann
GR Andreas Sattelberger
GR Josef Fasching
GR Manfred Buchberger
GR Daniel Handlhofer

Entschuldigt war:

Außerdem anwesend war:

Herr Manfred Hackl

Nicht entschuldigt war:

VORSITZENDE: Bürgermeisterin Lisbeth Kern

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 12.07.2012
2. Örtliches Raumordnungsprogramm - Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Erstellung eines Entwicklungskonzeptes
3. Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Pollnbergstraße
4. Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Kaiserstraße
5. Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Wiener Straße
6. Abänderung des Bebauungsplanes
7. Nachbesetzung - Bauausschuss
8. Bericht des Prüfungsausschusses
9. Übernahme ins öffentliche Gut - Pollnberg
10. Übernahme ins öffentliche Gut - Weinzierlbergstraße
11. Straßenbezeichnungen
12. Auftragsvergabe - Errichtung eines Lagerschuppens - Bauhof
13. Auftragsvergabe - Dachsanierungen - Amtshaus, Kindergarten
14. Ankauf eines MT-Fahrzeuges - Freiwillige Feuerwehr
15. Vertrag - Bahnhaltestelle - ÖBB
16. Vertrag - Winterdienst - Bahnsteig - Maschinenring
17. Kostenbeitrag für Rettungsboot - Rotes Kreuz Ybbs/D.
18. Wasserlieferungsübereinkommen - Stadtgemeinde Wieselburg
19. Subvention - Chor Credo
20. Grundankauf - WVA - Lasselsberger
21. Bericht der Bürgermeisterin
22. Abschluss eines Baulandvertrages - Mayrhofer Erich
(Dringlichkeitsantrag)

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit um 19.00 Uhr die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung verweist die Bürgermeisterin auf 1 Antrag ihrerseits gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 um Aufnahme in die Tagesordnung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages unter Punkt 22 der Tagesordnung.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 12.07.2012

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Bürgermeisterin zieht den Tagesordnungspunkt 22 vor.

TOP 22: Abschluss eines Baulandvertrages - Mayrhofer Erich

Bei der nachstehenden Flächenwidmungsplanänderung werden die Grundstücke Nr. 89/7 und 89/8, EZ 502, KG Petzenkirchen, von Grünland in Bauland-Wohngebiet umgewidmet. Diese Umwidmungen sind an Bedingungen, wie die Bebauung innerhalb von 5 Jahren gebunden. Hierüber soll ein Baulandvertrag abgeschlossen werden, worin ein Vorkaufsrecht für die Marktgemeinde Petzenkirchen zu EUR 45,00 pro m² (Anpassung an den Verbraucherpreisindex) bzw. eine Strafe in Höhe von 30 % des Grundstückswertes bei Nichterfüllung vereinbart wird. Diese Auflagen müssen im Fall eines Verkaufs an die neuen Besitzer übergehen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Für die laut obiger Ausführung betroffenen Grundstücke Nr. 89/7 und 89/8 soll ein Baulandvertrag mit Herrn Erich Mayrhofer, Ybbser Straße 3, wie beschrieben abgeschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Örtliches Raumordnungsprogramm - Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Erstellung eines Entwicklungskonzeptes

Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes, Plan Nr. 1309/F.A.1., Stand 26.08.2011 und Erstellung eines Entwicklungskonzeptes Plan Nr. 1309/EK.1., Stand 26.08.2011 (Planverfasser Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) ist in der Zeit von 12.10. bis 23.11.2011 im Gemeindeamt während der Amtsstunden ordnungsgemäß aufgelegt und es sind hierzu zwei Stellungnahmen abgegeben worden.

Die Stellungnahme Mayrhofer stellte ein Widmungsansuchen für ein Areal dar, welches im örtlichen Entwicklungskonzept als Erweiterungsgebiet vorgesehen war.

Diese Stellungnahme wurde insofern berücksichtigt, als diese Grund für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes mit der Plannummer 1309/F.A.2. war. Der Grundeigentümer hat sich vertraglich verpflichtet, die Grundstücke zu veräußern oder selbst zu bebauen.

Eine zweite Stellungnahme wurde vom Hr. Puchberger per email eingegeben. Diese stellte ein Ansuchen um Übermittlung von Plangrundlagen sowie eine Information dar. Diese wurde entsprechend beantwortet.

Entscheidung des Gemeinderates hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung gemäß §21 Abs. 10 NÖ Raumordnungsgesetz 1976

Die Strategische Umweltprüfung (Umweltbericht), die im Rahmen der Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes verfasst wurde, zeigt, dass die Planungen die geringsten Umweltauswirkungen aufweisen. Es wurden die jeweils verträglichsten Planungen getroffen. Laufende Überwachungsmaßnahmen des Umweltzustandes sind die Flächenbilanz sowie die SUP-Screening-Formulare, die

bei jeder Änderung des Flächenwidmungsplanes etwaige Auswirkungen anzeigen und bewerten.

Bei der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) wurden Entwicklungsvarianten durchgedacht. Dabei wurden folgende theoretische Möglichkeiten ins Treffen geführt:

- Variante Erweiterung Petzenkirchens, Abrundung Breiteneichs
- Variante Erweiterung Petzenkirchens und Breiteneichs zu gleichen Teilen
- Erweiterung aller im Bauland befindlichen Teilen (Fohra und Baulandbereiche im Nordosten)

Die vorrangige Strategie dabei soll allerdings die Erweiterung des Hauptortes bei Abrundung Breiteneichs sein. Somit wird der Hauptort gestärkt. Dort sind sämtliche Einrichtungen vorhanden, durch diese Variante wird die Zersiedlung hintangehalten und die Entwicklung dort forciert, wo fußläufig Einrichtungen erreichbar sind.

Zur Auflage werden folgende Abänderungen/Modifizierungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Entwicklungskonzeptes) erörtert:

Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes aufgrund des amtlichen Begutachtung

Die Amtssachverständige DI Heidemarie Rammler hat am 22.12.2011 eine Problemauflistung verfasst, die in 3 Teile verfasst ist.

Petzenkirchen 1 - Pollner Berg Ost:

Das Entwässerungs- und Erschließungskonzept ist im untenstehenden Bild sowie im Bericht des Entwicklungskonzeptes dargelegt (unter 7.4. Entwicklungskonzept). Die Lage einer Entwässerungsmulde wurde darin auch fixiert. Die Fläche wurde im Entwicklungsplan von der Widmung ausgenommen und als Grüngürtel definiert.

Der Abstand zum BI im Osten wurde erhöht und beträgt nun mindestens 80m.

Die geologische Untersuchung vom geologischen Dienst des Amts der NÖ LReg (Dr. Schweigl) liegt bei, die geforderten 5 m Abstand zum „Bichl“ werden eingehalten und die Siedlungsgrenze im EK entsprechend angelegt.

Die Grundstücke 81/7, 84 und 90, KG Petzenkirchen sind laut geologischem Gutachten rutschgefährdet und somit nicht als Bauland (und auch nicht als potenzielles Bauland im Rahmen des Entwicklungskonzeptes widembar). Zwar wird im Gutachten der ASV DI Rammler angemerkt, dass die Wohnbaulandserweiterungen nur bis zum Westrand der Mulde gehen soll, dies entspricht allerdings nicht dem wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln weil sonst für gerade einmal 8 Parzellen rund 420 Meter Straße geschaffen werden müssen. Mit dem nun vorgelegten Entwurf werden bei gleicher Parzellengröße an die 16 Parzellen geschaffen.

Das Industriegebiet liegt weit tiefer, es wird mit dieser Ausweisung ein rund 80m großer Mindestabstand zum potenziellen Erweiterungsgebiet gehalten. Das Industriegebiet und das künftig mögliche Wohngebiet werden auch durch einen bewachsenen Grüngürtel getrennt. Die Grube, in der das Industriegebiet liegt, befindet sich mindestens 25m tiefer und wird durch den abgeböschten Grüngürtel getrennt. Eine Ausbreitung der Emissionen stößt hier somit auf naturräumliche und

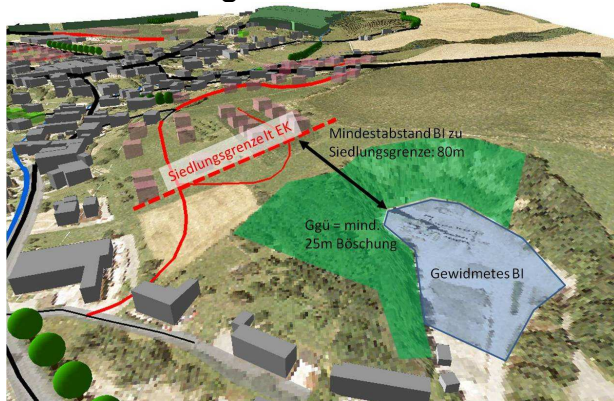
vegetative Hindernisse. Der Abstand vom Industriegebiet zum künftigen Wohnbauland beträgt 80m.

5m Abstand zum Bichl sind im Entwicklungsplan auch eingehalten (es wird darauf verwiesen, dass das Entwicklungskonzept nicht parzellenscharf entworfen wurde und somit ohnehin für jeden Umwidnungsfall gesondert solche Feinheiten definiert werden müssen!)

Entsprechend wird die Siedlungsgrenze an die naturräumlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Betrachtung des Geländemodells verdeutlicht die Lage des Betriebsgebietes deutlich:

Abbildung 1: Geländemodell BI/Siedlungsgrenze



Es wird empfohlen, zu beschließen, die Fläche (Bichl und 5m Abstand) im Entwurf zum Entwicklungskonzept nicht als künftig mögliches Baulanderweiterungsgebiet zu definieren. Somit beginnt die Ausweisung als Erweiterungsgebiet erst rund 35m östlich der Straße.

Darüber hinaus wird empfohlen zu beschließen, dass eine Siedlungsgrenze zum Industriegebiet im Osten wie oben dargestellt eingezogen wird.

Außerdem wird empfohlen zu beschließen, dass die rutschgefährdeten Flächen nicht im Entwicklungskonzept als mögliche Erweiterungsgebiete aufscheinen.

Abbildung 2: Entwurf nach Begutachtung/geologischem Gutachten

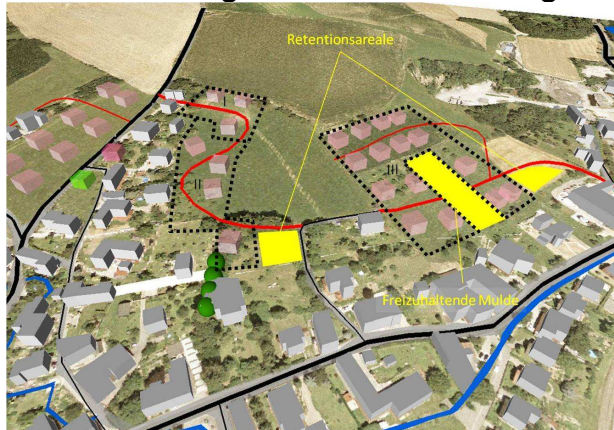
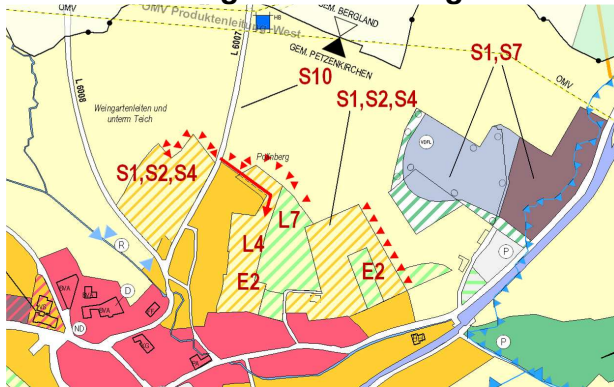


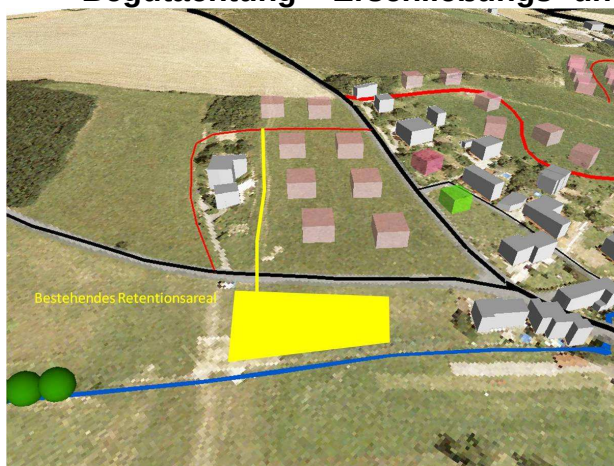
Abbildung 3: Pollnerberg im Entwicklungskonzept



Petzenkirchen 15 – Pollnerberg West:

Schürfe wurden getätigt, das Grundstück 408/1 (als BW-Erweiterung deklariert) wird als standfest und bebaubar erachtet. (Geologische Untersuchung Amt der NÖ LReg, Dr. Schweigl). Die Waldfläche im Norden wird freigehalten. Die Siedlungsgrenze wird entsprechend dieser Freihaltung angepasst und das Erweiterungsgebiet reduziert. Ein Parzellierungs- Erschließungs- und Entwässerungskonzept ist im Planungsbericht 7.4. Entwicklungsplan angeführt.

Abbildung 4: Pollnerberg West nach Gutachten/geologischer Begutachtung – Erschließungs- und Entwässerungskonzept

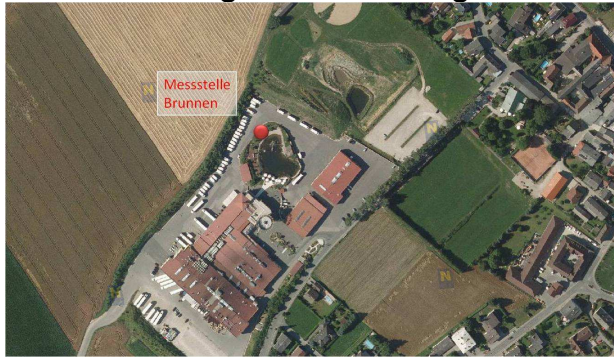


Es wird empfohlen zu beschließen, dass der Bereich des Waldes im Norden von der Ausweisung als mögliches Erweiterungsgebiet im Entwicklungskonzept ausgenommen wird.

Petzenkirchen 9, 10, 11 – im Bereich des Areals Firma Haubenberger

Eine Untersuchung des Grundwasserstandes wurde vorgenommen. Diese besagt, dass der Grundwasserstand im Brunnen des Areals am 6.März 2012 bei 13,95 Meter Tiefe lag. (Siehe Darstellung). Die im Umgebungsbereich situierten Wasserflächen sind künstlich angelegt.

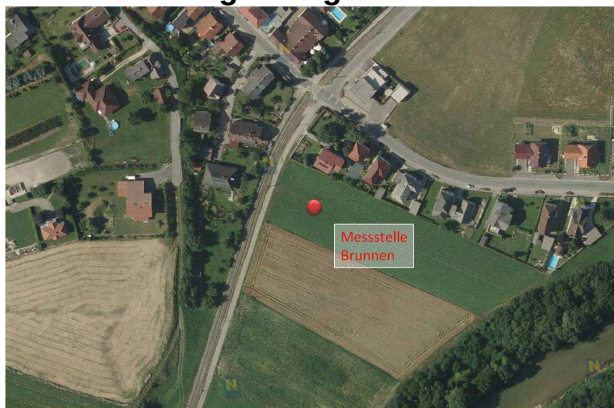
Abbildung 5: Erweiterung BB Haubenberger: Brunnenmessung



Petzenkirchen 6 – südöstlich im Bereich der Erlaufbahn

Die erforderlichen Schürfe wurden vom Institut für Bodenkunde getätigt und liegen bei. Die Flurabstandserhebung wurde auf folgendem Punkt durchgeführt:

Abbildung 6: Lage der Messstelle des Brunnens in der Steinfeldstraße

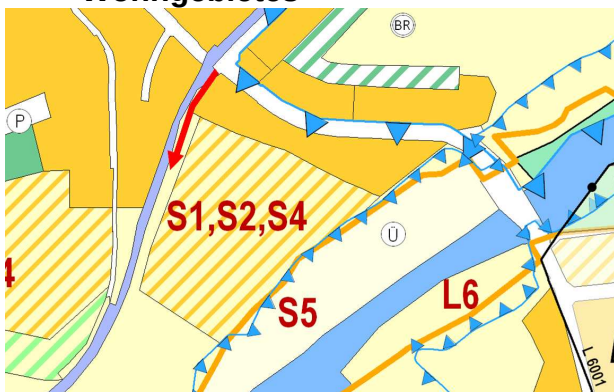


Im Entwicklungskonzept kennzeichnet der Entwicklungspfeil die einzig mögliche Erschließungsrichtung (an der Bahn). Im Verkehrskonzept wird dies ebenfalls durch die Skizzierung der Straßenführung untermauert.

Der Abstand zur Gleisachse vom östlichen Fahrbahnenende der bestehenden Straße (Steinfeldstraße) beträgt 8m.

Es wird empfohlen zu beschließen, dass die Ausweisung eines neuen Baulandbereiches um einen Abstand des Bauverbotsbereiches zur Gleisachse reduziert wird.

Abbildung 7: Steinfeldstraße: Reduzierung des künftig potenziellen Wohngebietes



Die Lärmimmissionen sind abschätzungsweise derart gering. Indiz dafür ist die Tatsache, dass diese Bahn in den Schienenlärmkataster gar nicht aufgenommen wurde. Die Erlauftalbahn ist in diesem Bereich eine einspurige, nicht in Hochgeschwindigkeit fahrende Bahn.

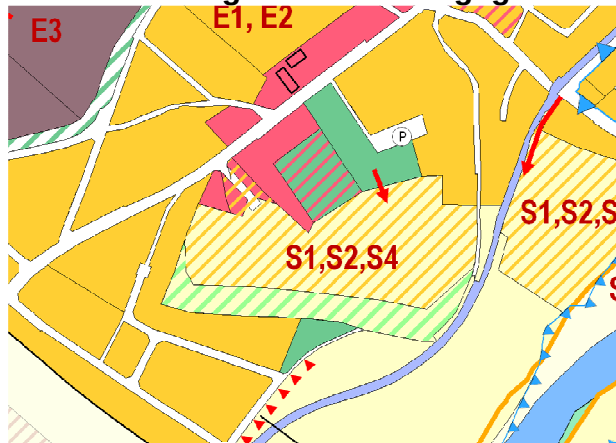
Petzenkirchen 7 – südlich im Bereich der Erlauftalbahn

Die 10m Abstand zur Böschung werden auch im Entwicklungskonzept eingetragen. Ein Grüngürtel sichert das Freihalten von Bebauung. Somit wächst der Grüngürtel auf eine Breite von rund 20m an.

Der Planungsbericht wurde durch die Lärmkarte ergänzt, die nach Errichtung der Umfahrung für das Gemeindegebiet zutrifft. Darin ist zu sehen, dass dieses Areal nicht mehr negativ beeinträchtigt wird im Sinne der NÖ Lärmschutzverordnung.

Aufgrund der vielfältigen Ausweisungen (Entwicklungspfeile, Umnutzungsmöglichkeiten von BK auf BW, BK-Erweiterungen ...) ist ein Bestand der Gärtnerei sowie des Friedhofes ermöglicht. Ein Entwicklungspfeil kennzeichnet die Erweiterung des Friedhofes.

Abbildung 8: Erweiterungsgebiet Petzenkirchen Süd



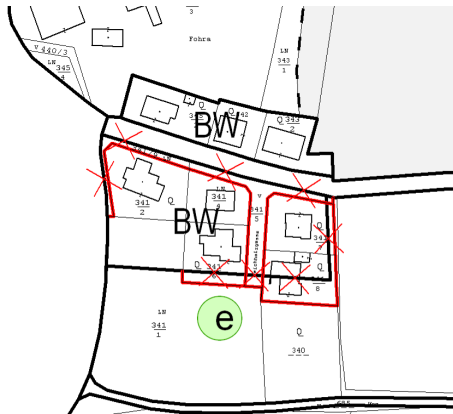
Es wird empfohlen, den Grüngürtel im Bereich Petzenkirchen Süd mit rund 20m Breite (d.h. 10m über der Böschung) anstatt nur der Böschung zu beschließen.

Ebenfalls wird empfohlen, dass das südöstlich der ehemaligen Gärtnerei gelegenen Areal in das Entwicklungskonzept als potenzielles Kerngebiet bzw. Friedhofserweiterung (optional, mit Entwicklungsrichtung) aufgenommen wird.

Petzenkirchen 12 – Anbindung des Siedlungssplitters Fohra an den Hauptort

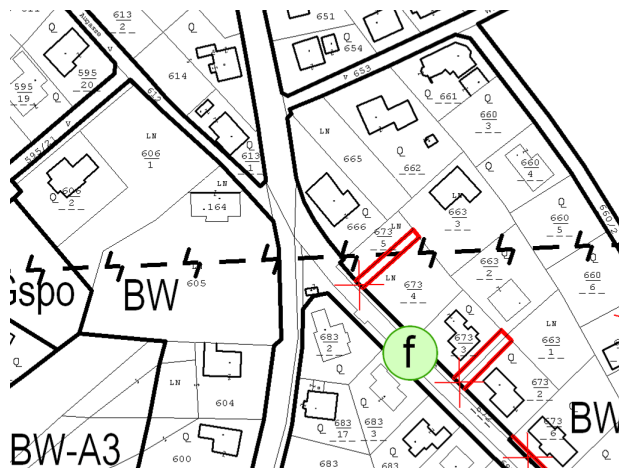
Diese Entwicklungsintentionen werden aufgrund der nicht genehmigungsfähigen Bedingungen nicht weiter verfolgt. Es wird kein künftig mögliches Bauland ausgewiesen.

Änderungspunkt e)



Wie obenstehende Darstellung zeigt, wird das Siedlungsgebiet Fohra z.T. mit einer Stichstraße, die verkehrstechnisch verhandelt wurde und mittlerweile seit über 10 Jahren besteht, erschlossen. Diese Umwidmung stellt eine Anpassung der Widmung an den Kataster dar. Die minimale Erweiterung der Baulandgrenze ist auf die Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes und die damit einhergehende Genauigkeit zurückzuführen. Der Siedlungssplitter Fohra wird laut EK nicht erweitert.

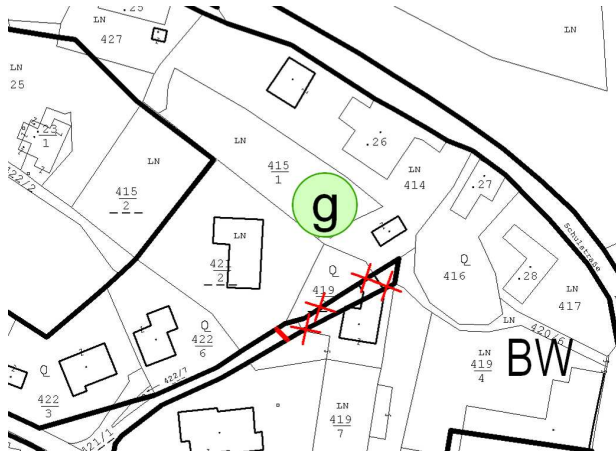
Änderungspunkt f)



Die Teilbereiche der Grundstücke wurden an die Gemeinde abgegeben. Die Gemeinde ist nun Besitzerin dieser Flächen. Die drei dadurch erschlossenen Grundstücke stellen die einzigen Fahnengrundstücke in Breiteneich dar (mit einer Ausnahme). Die Gemeinde übernahm v.a. zur Gewährung der Verkehrssicherheit (Winterdienst) die Straßen, weil es andernfalls zu gefährlichen Ausfahrtssituationen kommen kann (Schneefahrbahn auf der Zufahrt). Somit wird ein einheitlicher Standard der Straßenräumung und -pflege in der Gemeinde gehalten.

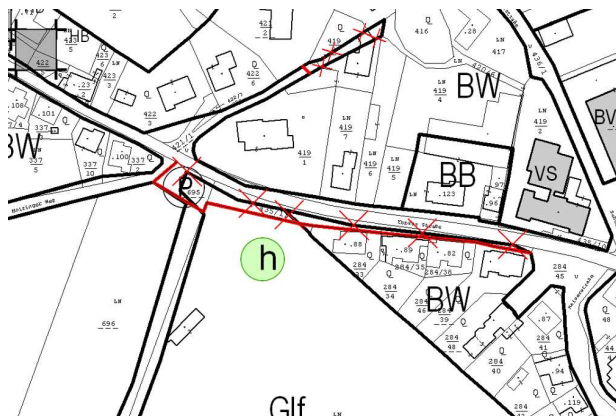
Andere Übernahmen von Fahnen ins öffentliche Gut sind nicht geplant.

Änderungspunkt g)



Das Entwicklungskonzept wird entsprechend der FWP-Änderung angepasst. Somit wird auch im Entwicklungskonzept die Verkehrsfläche gestrichen.

Änderungspunkt h)

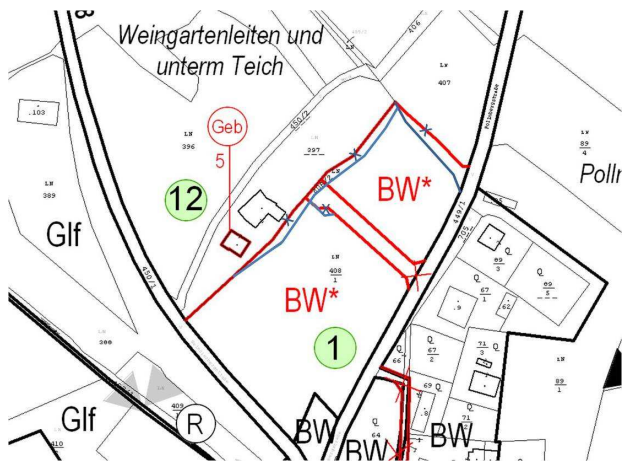


Diese Abänderung/Korrektur des FWP's an den Katastergrenzen ist im Zusammenhang mit der Änderung Haubenberger zu sehen: So wird des öffentliche Gut an der Ybbser Straße entsprechend dem Entwurf abgeändert, die eingetragene Verkehrsfläche, die den Zusammenschluss von Ybbserstraße und westlicher Haubenberger-Zufahrt darstellen sollte, wird gestrichen und weiter südlich ein Umkehrplatz gewidmet (siehe Änderung 1309/F.A.3.).

Im Zuge der Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde der Flächenwidmungsplan abgeändert.

Änderungspunkt 1:

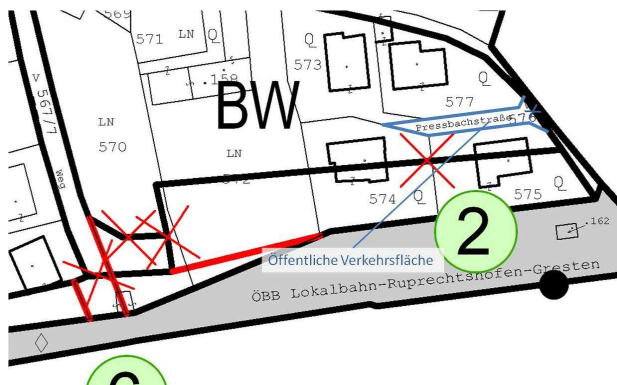
Die Abgrenzung des Baulandes wird – wie im Entwicklungskonzept schon erörtert – angepasst. So wird zum nördlich situierten bestockten Fläche sowie der Geländekante ein geringer Abstand gehalten. Die Grundstücke 408/2 sowie 407 werden von der Baulandwidmung ausgenommen.



Es wird empfohlen, zu beschließen, dass die Grundstücke 408/2, 407 von der Baulandwidmung ausgenommen werden.

Für die **Änderungspunkte 2 und 6** ist die Anbindung an die Pressbachstraße sowie an das öffentliche Gut generell abzuklären:

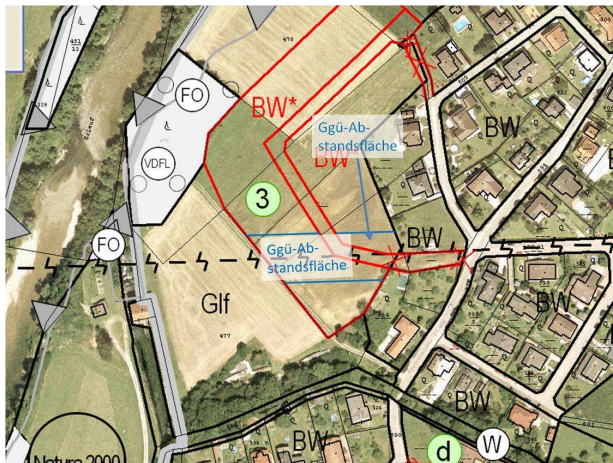
Das Grundstück 576 liegt im Eigentum der Marktgemeinde Petzenkirchen. Der Zugang des Grundstückes 572 liegt am nördlichen Rand. Das Grundstück liegt an der Wieselburger Straße. Das Grundstück 570 wird über die Dürnbachgasse erschlossen. Es sind alle Grundstücke mit einem direkten Anschluss an das öffentliche Gut versehen.



Es wird empfohlen, das gesamte Grundstück 576 als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.

Der **Änderungspunkt 3** in Breitereich stellt eine Widmung von Bauland-Wohngebiet zum Teil unter einer Freileitung 110kV der ÖBB dar. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände wird in einem Korridor von 30 m Breite ein Grüngürtel-Abstandsgrün ausgewiesen. Grundlage für die Ausweisung dieses in Summe 30m breiten Grüngürtels ist die Stellungnahme der ÖBB (die Leitungsbetreiberin ist). Gegenwärtig sind die maximalen Bauhöhen unter der Leitung zwischen 4 und 8 Meter hoch. In den Bereichen, die von der Mittelachse der Leitung weiter als 15m entfernt sind, sind die maximalen Bauhöhen 6 und mehr Meter hoch. Aufgrund der Widmung Bauland-Wohngebiet und der damit verbundenen Intention der Gemeinde Wohngebäude dort anzusiedeln, wird der Bereich, der für Wohnbau weniger geeignet (aufgrund der Bauhöhen), also auch weniger attraktiv für Bauland-Wohngebiet ist, von der Widmung Bauland-Wohngebiet ausgenommen. Ab einem Abstand von 15m ist die Errichtung eines ortsüblichen Wohnhauses auf allen Grundstücken somit ohne

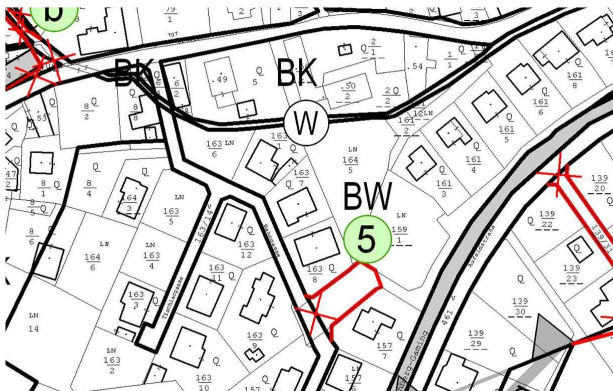
Einschränkungen möglich. Am Verlauf der Straße ändert sich gegenüber der Auflage nichts.



Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 3 mit einem beidseitig 15m breiten Grüngürtel-Abstandsgrün zur Achse der 110 kV-Leitung zu beschließen.

Für den **Änderungspunkt 5** wird empfohlen die Funktion des Barbaraweges abzuklären. Dieser war bislang noch nicht in der Widmung als öffentliche Verkehrsfläche definiert, obwohl dieser im Eigentum der Gemeinde liegt.

Die Widmung des Barbaraweges wurde im Widmungsverfahren, welches nach der Auflage des Entwicklungskonzeptes gestartet wurde, ohnehin aufgenommen.



Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 5 wie aufgelegt zu beschließen.

Änderungspunkt 10:

Der Änderungspunkt 10 (Umwidmung auf eine private Verkehrsfläche zu Zwecken der Schaffung von Stellplätzen) war auch in der Flächenwidmungsplanänderung vom 11.1. bis 22.2. 2012 (Änderung aufgelegt, wobei auch ein Betriebsgebiet sowie ein Grüngürtel aufgelegt war. Um Widersprüche zu vermeiden wird dieses Areal nicht im Beschluss zu dieser Flächenwidmungsplanänderung, sondern im Beschluss zu der Änderung Haubenberger beschlossen.

Es wird empfohlen, den Änderungspunkt 10 nicht zu beschließen, da er in der Beschlussfassung ohnehin (abgeändert) noch einmal behandelt wird.

Verordnungstext

Eine überarbeitete Verordnung wird beschlossen. Die Maßnahmen der örtlichen Raumplanung - Siedlungserweiterung wurden ergänzt.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes soll folgende Verordnung beschlossen werden:

§ 1 Gemäß den §§ 13 bis 22 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-25, wird hiermit das

ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSPROGRAMM DER MARKTGEMEINDE PETZENKIRCHEN

in der Form einer generellen Überarbeitung geändert und im gesamten Gemeindegebiet neu dargestellt.

§ 2 Ziele der Örtlichen Raumordnung

(1) Leitziele

1. Erhöhung der Lebensqualität und Nachhaltigkeit der räumlichen Entwicklung
2. Vielfalt und Qualität des Lebensraumes, insbesondere des natürlichen Umfeldes
3. Petzenkirchen als attraktiver Wohnstandort mit guter technischer und sozialer Infrastruktur
4. Petzenkirchen als Betriebsgemeinde mit Ausschöpfung des Potenzials für weitere Arbeitsplätze
5. Förderung der Nutzungsdurchmischung, Verhinderung der funktionellen und sozialen Entmischung
6. Verkehrsvermeidung

(2) Ziele

1. Stellung Petzenkirchens in der Region stärken
2. Wohnentwicklung der Ortsteile gemäß ihren Funktionen
3. Keine Baulanderweiterungen, wo naturräumliche Bedingungen dagegen sprechen
4. Betriebliche Entwicklung aufgrund der Rahmenbedingungen forcieren
5. Im Ortszentrum Nutzungsmix und Zentralität fördern
6. Petzenkirchens charakteristisches Landschaftsbild in der Erlaufebene wahren
7. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze
8. Generierung eines positiven Kommunalsteuersaldos
9. Verlangsamung der Steigerungsraten im motorisierten Individualverkehr
10. Hohes Niveau der Infrastruktur halten
11. Verkehrsbedingte Konflikte vermeiden und ausräumen
12. Erhaltung der Lebensgrundlage der Landwirte
13. Schutz vor natürlichen Gefährdungen
14. Erhaltung des Landschaftsbildes und naturräumlicher Schutzzonen
15. Grünraumqualität und touristische Attraktionen sicherstellen und ausbauen
16. Wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel

§ 3 Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung

Die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der örtlichen Raumordnung im Bereich der Siedlungsentwicklung sind im Plan 1309/EK.1. verortet.

(1) Siedlungsentwicklung

1. Die Ortsteile sind gemäß ihrer Funktionen zu entwickeln, insbesondere in Petzenkirchen die Wohn-, Zentral-, Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktion sowie in Breitenreich die Wohnfunktion.
2. Ortsübliche bauliche Dichten sind anzustreben, je zentraler ein Standort liegt, umso eher soll eine Verdichtung angestrebt werden.
3. Betriebliche Erweiterungen sind zuerst dort anzustreben, wo bereits Infrastruktur besteht, Lärm gebündelt werden kann und Baugrundeignung herrscht oder geschaffen werden kann.
4. Ein lebendiges und revitalisiertes Ortszentrum wird durch die Ausweisung von flexibleren Widmungsarten geschaffen.
5. Das Areal der Erlaufau stellt keinen Bereich für Siedlungserweiterungen dar.
6. Baulandwidmungen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn auch die Verfügbarkeit der Grundstücke gesichert und der Bedarf vorhanden ist.
7. Die Siedlungsentwicklung soll vom Bestand ausgehen und zentrale Standorte nach Möglichkeit vor dezentralen forcieren.
8. Voraussetzungen für die Baulandwidmung auf den Siedlungserweiterungsgebieten sind:
 - a. Verfügbarkeit (gesichert durch Vertragsraumordnung)
 - b. Gemeinsame Parzellierung
 - c. Erstellung von Teilbebauungsplänen in sensiblen Ortsbereichen
 - d. Sicherung der Herstellung der Infrastruktur durch die Gemeinde
 - e. Sicherung von wohnungsnahen Grünflächen innerhalb des jeweiligen Gebietes
 - f. Bedarf an neuen Bauplätzen

(2) Arbeit und Wirtschaft

1. Die betriebliche und industrielle Neunutzung von Flächen soll sich auf den Anschluss an das Betriebsgebiet im Südwesten der Marktgemeinde konzentrieren. In der Plandarstellung 1309/EK.1 sind die möglichen künftigen Betriebsflächen dargestellt.
2. Ermöglichung betrieblicher Weiterentwicklung des Ortskernes durch multifunktionell nutzbare Widmungsarten.
3. Verfügbarkeit von Grundstücken bei der Ausweisung von Betriebsflächen sicherstellen.

(3) Verkehr und Infrastruktur:

1. Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes wo dies möglich ist.
2. Anschluss neu ausgewiesener Baulandgebiete an das Ortszentrum mit Fuß- und Radwegen, wenn sonst unverhältnismäßig hohe Umwege entstünden.
3. Erhaltung des hohen Niveaus der Infrastruktur.
4. Keine Erweiterung von Wohnbauland in lärmbelasteten Gebieten.

(4) Land(wirt)schaft und Naturraum:

1. Konfliktvermeidung zwischen Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung durch Abstandhaltung und Verhinderung der Zersiedelung.
2. Keine bauliche Entwicklung in Bereichen, in denen keine Baugrundeignung besteht.
3. Keine bauliche Entwicklung in Bereichen, die naturschutzrechtlich geschützt sind.

(5) Erholung und Tourismus

1. Förderung touristischer Magnete im Bereich der Siedlungsentwicklung.
2. Erhaltung des Netzes von öffentlichen Freiflächen in fußläufigen Einzugsbereich von Siedlungsgebieten.

(6) Kommunale Finanzen

1. Sicherstellung der Verbauung von neu gewidmeten Bauland durch Vertragsraumordnung bzw. Optionsverträge.

(7) Baubehördliche Maßnahmen

1. Für die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

BB-A4

- Gewährleistung der Errichtung des umschließenden Grüngürtels als Emissionsschutz
- Vorlage eines Verkehrskonzeptes

BW-A3

- Gemeinsames Erschließungs- und Parzellierungskonzept
 - Sicherstellung der Erschließung
2. Die Freigabe von Teilen der Aufschließungszonen ist zulässig, wenn dadurch die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Erfüllung der Freigabebedingungen für die verbleibenden Flächen gewährleistet bleibt und die weitere Erschließung der restlichen Aufschließungszone nicht behindert wird.

§ 4 Flächenwidmungsplan

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 04.10.2012 unter der Plannummer 1309/F.1. verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan 2012 der Marktgemeinde Petzenkirchen dar. Die darin enthaltenen Widmungsarten werden hiermit festgelegt, bzw., wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.

- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Entwicklungskonzept

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 04.10.2012 unter der Plannummer 1309/EK.1. verfasste und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung stellt das Entwicklungskonzept 2012 der Marktgemeinde Petzenkirchen dar. Die darin enthaltenen Aussagen sind bei künftigen Abänderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Darstellung der Umfahrung Wieselburg im Entwicklungskonzept ist einzig als Kenntlichmachung zur Entsprechung der Formalvorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung zu werten. Seitens der Marktgemeinde Petzenkirchen besteht kein Nutzungsbedarf an der Umfahrung Wieselburg und es kann daher aus dieser Darstellung keine Zustimmung zu dieser Umfahrung abgeleitet werden.

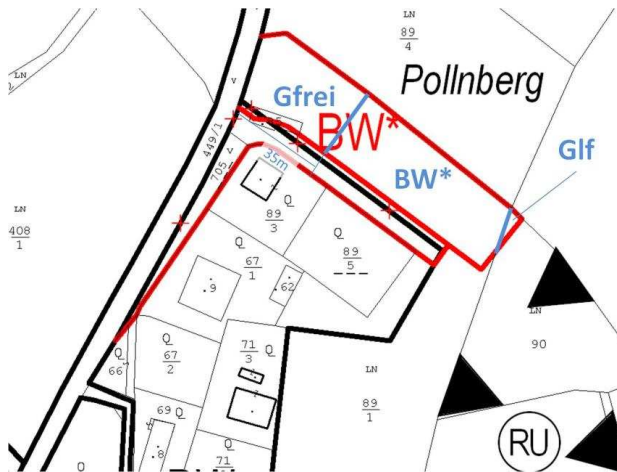
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Pollnbergstraße

Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes (laut Plan Nr. 1309/F.A.2., Stand 08.11.2011, Planverfasser Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) ist in der Zeit von 14.11. bis 27.12.2011 im Gemeindeamt während der Amtsstunden ordnungsgemäß aufgelegt und es sind hierzu keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Aufgrund der zuvor schon bei der Beschlussfassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (örtliches Entwicklungskonzept) dargelegten Restriktionen (Geologie) muss die Baulandabgrenzung wie folgt abgeändert werden:



Dabei wird der nordwestlichste Teil aufgrund der Geologie („Bichl“ zugeschütteter Keller) als Freihaltefläche im Grünland definiert. Ein Bau ist somit untersagt. Laut geologischem Gutachten ist das Grundstück Nr. 90, KG Petzenkirchen ebenfalls nicht bebaubar. Somit bleibt für diese weiterhin Grünland-Land- und Forstwirtschaft.

Es wird empfohlen, aufgrund der zuvor schon bei der Beschlussfassung des örtlichen Entwicklungskonzepts unter diesem Bereich angeführten Anmerkungen dieses Areal geändert zu beschließen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und folgende Verordnung soll beschlossen werden:

- § 1 Gemäß § 22 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBI.8000-25, wird der Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Petzenkirchen abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, 1309.F.1 vom 04.10.2012 die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBI. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Kaiserstraße

Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes (laut Plan Nr. 1309/F.A.3., Stand 21.11.2011, Planverfasser Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) ist in der Zeit von 11.01. bis 22.02.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden ordnungsgemäß aufgelegt und es sind hierzu keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und folgende Verordnung soll beschlossen werden:

- § 1 Gemäß § 22 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000-25, wird der Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Petzenkirchen abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, 1309.F.1 vom 04.10.2012 die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Abänderung des Flächenwidmungsplanes - Wiener Straße

Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes (laut Plan Nr. 1309/F.A.4., Stand 09.08.2012, Planverfasser Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) ist in der Zeit von 22.08. bis 03.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden ordnungsgemäß aufgelegt und es sind hierzu keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und folgende Verordnung soll beschlossen werden:

- § 1 Gemäß § 22 Abs. (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000-25, wird der Flächenwidmungsplan in der Katastralgemeinde Petzenkirchen abgeändert.
- § 2 Die Plandarstellung, 1309.F.1 vom 04.10.2012 die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Abänderung des Bebauungsplanes

Die Abänderung des Teilbebauungsplanes, Plan Nr. 1655/TBP.A., Stand 7. August 2012, (Planverfasser Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH) ist in der Zeit von 22. August bis 3. Oktober 2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden ordnungsgemäß aufgelegt und es sind hierzu keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2012 wurden von Bewohnern der Kornfeldstraße und der Rosengasse Bedenken gegen das geplante Projekt eines

„Studentenwohnheimes“ mit 18 bis 20 Wohneinheiten in der Kornfeldstraße vorgebracht.

Auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes kann für das geplante Projekt „Studentenwohnungen“ keine Baubewilligung erteilt werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Bürgermeisterin lässt den Gemeinderat darüber abstimmen, ob dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt werden soll.

Beschluss: Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür
2 dagegen (gf. GR Höllein, GR Sattelberger)

TOP 7: Nachbesetzung - Bauausschuss

Durch das Ausscheiden von GR Michael Martin ist die Nachbesetzung im Bauausschuss notwendig. Seitens der SPÖ-Fraktion wird Herr Markus Raidl als Mitglied für den Bauausschuss nominiert.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn Daniel Handlhofer, das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten angesagten Prüfung vom 3. Oktober 2012 zur Kenntnis. Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

TOP 9: Übernahme ins öffentliche Gut - Pollnberg

Am Pollnberg wurde eine Grundabteilung vorgenommen wobei nachstehende Flächen ins öffentliche Gut übernommen werden sollen:

Gemäß der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Martin Loschnigg, 3250 Wieselburg, vom 06.07.2012, GZ: 1543/11, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, wird das

Trennstück **6** aus dem Grundstück **Nr. .85** im Ausmaß von **58 m²**

Trennstück **8** aus dem Grundstück **Nr. 89/1** im Ausmaß von **749 m²**

der KG Petzenkirchen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die oben angeführten Trennstücke sollen ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Übernahme ins öffentliche Gut - Weinzierlbergstraße

In der Pollnbergstraße und Weinzierlbergstraße wurden Grundabteilungen vorgenommen wobei nachstehende Flächen ins öffentliche Gut übernommen werden sollen:

Gemäß der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten Dipl.-Ing. Martin Loschnigg, 3250 Wieselburg, vom 03.05.2012, GZ: 1689/12, welche im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, wird das

Trennstück **1** aus dem Grundstück **Nr. 407** im Ausmaß von **35 m²**

Trennstück **7** aus dem Grundstück **Nr. 407** im Ausmaß von **445 m²**

Trennstück **8** aus dem Grundstück **Nr. 408/1** im Ausmaß von **37 m²**

Trennstück **18** aus dem Grundstück **Nr. 408/1** im Ausmaß von **398 m²**

Trennstück **26** aus dem Grundstück **Nr. 408/1** im Ausmaß von **798 m²**

Trennstück **27** aus dem Grundstück **Nr. 388** im Ausmaß von **177 m²**

der KG Petzenkirchen als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die oben angeführten Trennstücke sollen ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Straßenbezeichnungen

Durch die neuen Erschließungen von Grünland in Bauland-Wohngebiet wurden neue Straßenflächen geschaffen und diese müssen entsprechend bezeichnet werden.

Die Straßenbezeichnungen sollen wie folgt lauten:

Pollnberg, östlich der Pollnbergstraße (Mayrhofer): Kellergasse

Pollnberg, westlich der Pollnbergstraße (LBVW): Weinleitengasse und Mariengasse

Breiteneich, neue Siedlung nord-westlich der Breitereicher Straße: Erlaufgasse

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge den Straßenbezeichnungen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Auftragsvergabe - Errichtung eines Lagerschuppens - Bauhof

Beim Bauhof ist die Errichtung eines Lagerschuppens erforderlich. Es ist mit Gesamtkosten von rund EUR 10.000,00 zu rechnen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Es sollen folgende Aufträge vergeben werden:

Der Beton soll bei der Firma Wopfinger Transportbeton GmbH, Kendlerweg 1, 3252 Petzenkirchen, gekauft werden.

Mit den Zimmermeisterarbeiten soll Anton Höllein, Wiener Straße 67, 3252 Petzenkirchen, laut Angebot vom 25. September 2012 in Höhe von EUR 3.774,00 (inkl. USt.) beauftragt werden.

Mit den Dachdeckerarbeiten soll die Firma Halmetschlager GmbH, Flurgasse 1, 3252 Petzenkirchen, laut Angebot vom 27. September 2012 in Höhe von EUR 3.855,60 (inkl. USt.), abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 8 Tagen, beauftragt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Auftragsvergabe - Dachsanierungen - Amtshaus, Kindergarten

Beim Hagelereignis vom 8. Juni 2012 wurden die Dächer der Liegenschaften Bergmann-Platz 1 (Gemeindeamt), Bergmann-Platz 2 und Pollnbergstraße 2 (Kindergarten) beschädigt. Von der Versicherung wurden Gutachten erstellt und Schadensvergütungen ermittelt. Am Gemeindeamt soll eine komplette Neueindeckung erfolgen. Am Gebäude Bergmann-Platz 2 und am Kindergarten sollen Reparaturen erfolgen. Es wurden 4 Dachdeckerfirmen zur Angebotslegung eingeladen. Für die Reparaturen wurden von der Firma Halmetschlager GmbH, 3252 Petzenkirchen, keine Angebote vorgelegt.

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Neueindeckung des Gemeindeamtsgebäudes soll an den Billigstbieter, Firma Halmetschlager GmbH, Flurgasse 1, 3252 Petzenkirchen, zum Preis von EUR 22.806,00 (exkl. USt.), abzüglich 3 % Skonto innerhalb von 8 Tagen, vergeben werden.

Die Dachreparatur des Gebäudes Bergmann-Platz 2 soll an den Billigstbieter, Firma Ratay GmbH, Krautäckerstraße 3, 3370 Ybbs, zum Preis von EUR 6.577,30 (exkl. USt.), abzüglich 2 % Skonto innerhalb von 8 Tagen, vergeben werden.

Die Dachreparatur des Kindergartens soll an den Billigstbieter, Firma Ratay GmbH, Krautäckerstraße 3, 3370 Ybbs, zum Preis von EUR 963,00 (exkl. USt.), abzüglich 2 % Skonto innerhalb von 8 Tagen, vergeben werden.

Die Bedeckung soll mittels Schadensvergütungen durch die Versicherung sowie mittels Soll-Überschuss 2011 erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Ankauf eines MT-Fahrzeuges - Freiwillige Feuerwehr

Die freiwillige Feuerwehr Petzenkirchen Bergland beabsichtigt den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges. Die Beschaffung soll über die Bundesbeschaffungsgesellschaft zum Preis von EUR 38.981,06 (inkl. USt., NOVA bereits abgezogen) erfolgen. Die Finanzierung soll wie folgt erfolgen: Feuerwehr EUR 12.490,53, Förderung EUR 7.000,00, Gemeinde Bergland 9.745,26, Marktgemeinde Petzenkirchen EUR 9.745,27.

Antrag der Bürgermeisterin:

Für die Anschaffung eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges für die FFW Petzenkirchen Bergland soll ein Kostenanteil von EUR 9.745,27 übernommen werden. Der Fahrzeugankauf soll im Nachtragsvoranschlag 2012 ausgewiesen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15: Vertrag - Bahnhaltestelle - ÖBB

Für die Sanierung des Bahnsteiges liegt eine Kostenschätzung in Höhe von rund EUR 79.000,00 (inkl. USt.) vor.

Laut Vertrag handelt es sich um einen Interessentenbahnsteig, für den die Marktgemeinde Petzenkirchen für die Erhaltung zuständig ist. Die ÖBB übernimmt die Baukosten, wenn die Marktgemeinde Petzenkirchen Reinigungs- und Erhaltungsleistungen übernimmt.

Antrag der Bürgermeisterin:

Mit der ÖBB Infrastruktur AG soll ein Kooperationsvertrag (Beilage A) über die Reinigungs- und Erhaltungsleistungen für den Bahnsteig Petzenkirchen abgeschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Vertrag - Winterdienst - Bahnsteig - Maschinenring

Laut dem Kooperationsvertrag mit der ÖBB ist die Marktgemeinde Petzenkirchen auch für den Winterdienst am Bahnsteig Petzenkirchen zuständig. Zur Entsprechung der Auflagen ist die Vergabe an den Maschinenring sinnvoll. Vom Maschinenring wurde ein Angebot in Höhe von EUR 1.061,52 (inkl. USt., Jahrespauschale) vorgelegt.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Winterdienst für den Bahnsteig Petzenkirchen soll an den Maschinenring, Bahnhofstraße 1, 3262 Wang, zum Preis von EUR 1.061,52 (inkl. USt., Jahrespauschale) vergeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17: Kostenbeitrag für Rettungsboot - Rotes Kreuz Ybbs/D.

Das Rote Kreuz Ybbs muss ein neues Rettungsboot kaufen. Die Gemeinden des Versorgungsbereiches sollen jeweils EUR 2.000,00 übernehmen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Für den Ankauf eines neuen Rettungsbootes soll ein Kostenbeitrag in Höhe von EUR 2.000,00 geleistet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18: Wasserlieferungsübereinkommen - Stadtgemeinde Wieselburg

Die Stadtgemeinde Wieselburg benötigt im Feuerlöschfall für die Firma Wibeba Löschwasser aus dem Hydranten in der Kornfeldstraße in Petzenkirchen. Dazu soll ein Vertrag abgeschlossen werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Mit der Stadtgemeinde Wieselburg soll ein Vertrag über die Entnahme von Löschwasser aus Hydranten im Löschfall abgeschlossen werden. Es sollen jeweils von der anderen Gemeinde Wasserentnahmen möglich sein. Der Wasserbezug soll in Rechnung gestellt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19: Subvention - Chor Credo

Vom Verein Credo, Chor der Pfarrgemeinde Petzenkirchen Bergland wurde am 11. Juli 2012 ein Ansuchen um Subvention bei der Marktgemeinde Petzenkirchen eingebracht. Dieser Singverein wurde bereits in den Vorjahren mit einer Subvention unterstützt.

Antrag der Bürgermeisterin:

Dem Verein Credo, Chor der Pfarrgemeinde Petzenkirchen Bergland, Zustelladresse: Landfriedstetten 62, 3252 Bergland, soll eine Subvention in der Höhe von EUR 75,-- gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20: Grundankauf - WVA - Lasselsberger

Mit Herrn Lasselsberger wurde ein Kaufvertrag über das Grundstück worauf sich das Brunnenhaus befindet abgeschlossen und von Herrn Notar Klimscha an das Amt der NÖ Landesregierung zur Genehmigung weitergeleitet. Für das Brunnenhaus wird eine Fläche von 500 m² benötigt. Herr Lasselsberger war nur zum Verkauf des gesamten Grundstückes im Ausmaß von rund 9.000 m² zum Gesamtpreis von EUR 85.000,00 bereit. Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde der Wert des gesamten Grundstückes mit rund EUR 30.000,00 geschätzt. Zusätzlich soll die Marktgemeinde Petzenkirchen Zwangsrechte prüfen. Seitens der Marktgemeinde Petzenkirchen wurde das Ansuchen um Genehmigung zurückgezogen. Von Herrn Lasselsberger wurde ein Schreiben der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer vorgelegt. Darin wird angeführt, dass es sich beim Preis von EUR 9,50 pro m² um einen üblichen Preis handelt und für andere öffentliche Projekte in der Region auch höhere Preise vereinbart wurden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Mit Herrn Lasselsberger soll nochmals über den Verkauf des benötigten Grundstücksteils im Ausmaß von 500 m² und den Zufahrtsweg verhandelt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21: Bericht der Bürgermeisterin

- Mit Schreiben vom 13. September 2012 wurde uns von Herrn Ortsbürgermeister Jürgen Hesse aus unserer Partnergemeinde Ahlshausen/Sievershausen mitgeteilt, dass Herr Hans-Hermann Bretschneider, langjähriges Ortsratsmitglied, am 6. September 2012 im Alter von 79 Jahren verstorben ist. Herr Bretschneider hatte sich immer sehr für die Partnerschaft mit Petzenkirchen eingesetzt. Er war sowohl einer der Mitbegründer der Partnerschaft als auch Unterzeichner der Partnerschaftsurkunde von Petzenkirchen - Ahlshausen/Sievershausen.
- Frau Krista MARTIN will im Gebäude Bergmann-Platz 2 (früher Postamt) ein Blumengeschäft eröffnen. Dazu sind bauliche Änderungen nötig. Danach soll ein Mietvertrag abgeschlossen werden.
- Seitens der Firma REWE wurde mitgeteilt, dass für einen Merkur-Markt ein Standort gesucht wird. Für einen Billa-Markt ist ein weiterer Standort geplant.
- Es wurde versucht, neue Informationen über den aktuellen Stand zum Projekt MarktGemeindeZentrum ein zu holen. Herr Haubenberger ist erst ab 15. Oktober 2012 erreichbar.
- Der Pfarrgemeinderat hat sich gegen die Errichtung von 6 Parkplätzen am Kirchenplatz ausgesprochen. Es werden 2 öffentliche Parkplätze errichtet.
- Für die Stellenangebote zur fallweisen Aushilfe im Kindergarten und für die Rabattpflege wurde ein Rundschreiben versendet. Für die fallweise Aushilfe im Kindergarten sind 5 und für die Rabattpflege sind keine Bewerbungen eingelangt.
- Herr Gerald Riedler hat am Standort Wiener Straße 19, 3252 Petzenkirchen, ein Fotostudio eröffnet. Es wurde eine Wirtschaftsförderung in Höhe von EUR 200,00 gewährt. Herr Riedler hat angeboten, für jeden Gemeinderat ein kostenloses Porträtfoto zu erstellen.
- Herr Mag. Johannes Distelberger, Direktor der Musikschule Wieselburg, hat zum Jubiläumskonzert „55 Jahre Musikschule Wieselburg“ am 29. November 2012 um 19 Uhr im Konzertsaal der Musikschule eingeladen.

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern dankt den Damen und Herren des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt um 20.50 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

Manfred Hackl

Lisbeth Kern

Für die SPÖ-Fraktion:

Für die ÖVP-Fraktion:

Gf.GR Heidemarie Wolf

Gf.GR Anton Höllein

Für die FPÖ-Fraktion:

GR Daniel Handlhofer